



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34117 Kassel

Eilt sehr!

Bitte sofort vorlegen!

Geplante **berufsbedingte**
Reise ab 12.04.2021

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
07.04.2021	0283/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
gemäß § 47 VwGO

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Jessica Hamed, Kanzlei Bernard Korn &
Partner, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
Rechtsanwältin Jessica Hamed

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden

- Antragsgegner-

wegen: Corona-Quarantäneverordnung

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

wird unter Verweis auf die beigelegte Kopie der Anwaltsvollmacht angezeigt, dass der Antragsteller von der Unterzeichnerin vertreten wird.

Namens und im Auftrag des Antragstellers wird beantragt,

1. § 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung der am 29. März 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) vorläufig außer Vollzug zu setzen, soweit die Vorschrift keine dem § 3a Abs. 1 Satz 5 der Corona-Quarantäneverordnung entsprechende Ausnahme für COVID-19-Genesene vorsieht, und
2. dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Der Antrag zu 1) wird wie folgt begründet:

I. Rechtsanwältin Jessica Flamed

[zwei Seiten wurden aus datenschutzgründen herausgenommen]

Mithin hängt die beabsichtigte berufsbedingte Reise des Antragstellers von der Entscheidung des Senats ab.

Die durch den Antragsteller beanstandete Bestimmung des § 1 Corona-Quarantäneverordnung hat in der aktuell gültigen Fassung vom 29.03.2021 folgenden Wortlaut:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich

1. im Fall einer Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz. AT 13. Januar 2021 V 1) in der jeweils geltenden Fassung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen oder
2. im Übrigen für einen Zeitraum von zehn Tagen

nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den zur Absonderung verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn bei ihnen typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust während des Absonderungszeitraums auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

Sollte der Senat weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Der Antrag ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (im Folgenden: VwGO) i. V. m. § 15 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.

Der Antragsteller ist auch nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt.

Nach dieser Vorschrift kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Für die Antragsbefugnis wird hiernach vom Antragsteller die konkrete und substantiierte Darlegung der Möglichkeit

verlangt, dass die angegriffene Norm an einem für ihre Rechtsgültigkeit beachtlichen Fehler leidet und der Antragsteller dadurch in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt wird bzw. werden wird.

Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 7. August 2013 – 7 C 897/13.N –, juris, Rn. 20.

An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind insbesondere keine höheren Anforderungen zu stellen als nach § 42 Abs. 2 VwGO. Der Antragsteller ist ersichtlich antragsbefugt, da er beabsichtigt, eine berufsbedingte Reise in eine Region anzutreten, die seit dem 15.11.2020 als Risikogebiet i. S. d. Corona-Quarantäneverordnung deklariert ist:

[Name des Landes aus datenschutzrechtlichen Gründen herausgenommen]

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (zuletzt abgerufen am 07.04.2021)

Einen in der Corona-Quarantäneverordnung niedergelegten Ausnahmetatbestand kann der Antragsteller nicht für sich beanspruchen. Das zuständige Gesundheitsamt führte auch zu Recht sinngemäß aus (vgl. Anlage 3), dass aufgrund der Normentstehung und Normsystematik aktuell nicht davon ausgegangen werden kann, dass die am 22.01.2021 aus der Verordnung herausgenommene Privilegierung für Genesene (dazu später mehr) über den § 2 Abs. 5 durch den Ordnungsgeber wieder eingeführt wird.

Die beanstandete Bestimmung greift vorliegend rechtswidrig in die Grundrechte des Antragstellers, namentlich in diejenigen aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 GG und Art. 12 GG ein.

Ferner verstößt die Bestimmung evident gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, da § 3a Abs. 1 Satz 5 der Corona-Quarantäneverordnung eine Ausnahme von der Absonderung für Personen, die mit einer PCR-positiv getesteten Person in einem Hausstand leben und bei denen selbst in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist, vorsieht. Dort heißt es (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

§ 3a

Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem

Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass der Antragsteller bislang anlässlich der Hauptsache D noch keinen Normenkontrollantrag anhängig gemacht hat, da er in Anlehnung an die für den vorläufigen Rechtsschutz geltenden Vorschriften nach §§ 80, 123 VwGO auch bereits zuvor gestellt werden kann (Beschluss des OVG Weimar vom 20. April 2016 – 3 EN 222/16 – juris). Allein aufgrund der Befristung der Verordnung bis zum 18.04.2021 ist eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache noch vor dem Außerkrafttreten der Normen nahezu ausgeschlossen.

Weiterhin stellt der Umstand, dass die Reise womöglich bis nach Auslaufen der aktuellen Fassung der Corona-Quarantäneverordnung andauern wird, kein Zulässigkeithindernis dar.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] *Jedenfalls* der Reisebeginn fällt höchstwahrscheinlich in den Geltungszeitraum der hier angefochtenen Verordnung.

Im Hinblick darauf, dass die hier verfahrensgegenständliche Verordnung seit dem 26. November 2020 *mithin* seit über vier Monaten - in Kraft ist und regelmäßig verlängert wurde, sowie vor dem Hintergrund, dass die Verlautbarungen des Antragsgegners aktuell keinen Anlass geben, davon auszugehen, dass er von der in § 1 postulierten Absonderungspflicht Abstand nehmen wird, schließlich mahnte am 06.04.2021 der hessische Ministerpräsident steigende Fallzahlen an

<https://www.fnp.de/hessen/hessen-corona-gipfel-volker-bouffier-coronavirus-ausgangssperre-rki-schule-inzidenz-frankfurt-zr-90316764.html>

ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber per Änderungsverordnung die Corona-Quarantäneverordnung erneut verlängern oder eine inhaltsgleiche neue Verordnung erlassen wird.

An dieser Stelle wird höchst vorsorglich beantragt, dass der Senat nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO vom Ordnungsgeber um Auskunft ersucht, ob eine Verlängerung der streitgegenständlichen Vorschriften beabsichtigt ist.

Unabhängig davon wird diesseits im Hinblick auf die Planungssicherheit des Antragstellers um eine rasche Entscheidung, möglichst vor dem 12.04.2021 gebeten.

Der Zulässigkeit des Antrags steht ferner nicht entgegen, dass sich der Antragsteller noch nicht in einem ausländischen Risikogebiet befindet. Er ist bereits jetzt von der Bestimmung in seinen Rechten betroffen, da die hier beanstandete Bestimmung ihm das Verreisen aufgrund seiner Arbeitssituation faktisch verunmöglicht bzw. ihn in das oben dargestellte Dilemma bringt. Es handelt sich damit nicht um einen Fall des vorbeugenden Rechtsschutzes (so auch der hiesige Senat in seinem Beschluss vom 28.12.2020, 8 B 3172/20.N). Sollte das seitens des Senats überraschend anders beurteilt werden, ist jedenfalls zu konstatieren, dass auch diese Voraussetzungen hier gegeben wären, schließlich ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, sich in eine Situation zu begeben, bei der bereits im Voraus feststeht, dass sie ihm berufliche Nachteile einbringen wird. Effektiver Rechtsschutz i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG bedeutet in diesem Fall, dass eine Entscheidung des Senats vor Reiseantritt erfolgt.

III.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Der Erlass der beantragten Anordnung ist vorliegend geboten, weil sich schon bei summarischer Prüfung (zumindest mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit) ergibt, dass der Normenkontrollantrag begründet ist.

Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in erster Linie die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen oder noch zu erhebenden Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Dabei erlangen die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Eilverfahren, je kürzer die

Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann. Das muss insbesondere dann gelten, wenn – wie hier – die in der Hauptsache angegriffenen Normen in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhebliche Grundrechtseingriffe enthalten oder begründen, sodass sich das Normenkontrollverfahren (ausnahmsweise) als zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten erweisen dürfte.

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2020 – 20 NE 20.632 –, juris, Rn. 31, m.w.N.

1.

Es liegt offensichtlich eine nach Art. 3 Abs. 1 GG **ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte** vor.

Die §§ 1 ff. der Corona-Quarantäneverordnung enthalten keine Ausnahmen für COVID-19-Genesene bei Reisen. Diese müssen sich aktuell nach Auslandseinreisen in Risikogebieten unabhängig vom konkreten Risiko und sogar dann, wenn – wie hier – die Inzidenz am Reiseziel unterhalb Hessens liegt, für mindestens fünf Tage in Quarantäne begeben.

Dagegen muss nach § 3a der Corona-Quarantäneverordnung ein COVID-19-Genesener, obwohl ein **Haushaltsangehöriger**, mit dem er sich die Räumlichkeiten teilt und so beide im engen Kontakt stehen, positiv auf das Virus getestet wurde, **nicht** in Quarantäne.

Es sind keine Sachgründe ersichtlich, die diese Ungleichbehandlung überzeugend erklären könnten.

Im Gegenteil: Es ist sachlich **nicht nachvollziehbar** und somit auch nicht mehr von der Einschätzungsprärogative des Verordnungsgebers

gedeckt, dass ein Genesener bei einem bestätigten engen Kontakt mit einer (mutmaßlich) infizierten Person **nicht** in Quarantäne muss, wohingegen bei demjenigen, bei dem lediglich eine abstrakte, geringe Gefahr eines möglichen Kontakts zu einer infizierten Person auf einer Auslandsreise besteht, eine Pflicht zur Absonderung besteht.

Offensichtlich ist das **konkrete** Infektionsrisiko bei dem von § 3a erfassten Sachverhalt **deutlich** höher als das rein **abstrakte** Risiko im Rahmen einer Auslandsreise.

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

2.

a.

Die streitgegenständlichen Vorschriften greifen rechtswidrig in das Recht auf Freiheit der Person des Antragstellers gemäß **Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 Abs. 1 GG** ein, da er unter Androhung von Bußgeld (vgl. § 5 Nr. 1 i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) verpflichtet wird, sich unverzüglich nach der Einreise in seine Wohnung zu begeben und dort, ohne sie wieder verlassen zu dürfen, für mehrere Tage abzusondern. Seine körperliche Bewegungsfreiheit wird mithin aufgehoben.

Weiterhin liegt ein rechtswidriger Eingriff in die Berufsfreiheit des Antragstellers gemäß **Art. 12 GG** vor.

Art. 12 Abs. 1 GG verleiht allen Deutschen – der Antragsteller ist deutscher Staatsangehöriger – das Recht, ihren Arbeitsplatz frei zu wählen. In seiner zweiten Alternative erfasst es **das gesamte Umfeld der beruflichen Arbeit, das regelmäßig durch einen organisatorisch bestimmten Aufgabenkreis, durch die Zusammenarbeit mit anderen Menschen und durch die Räume und Hilfsmittel der Arbeit bestimmt wird.** Mit der Freiheit der Wahl geht auch die Freiheit der Ausübung einher.

Vgl. Dreier/Wieland, 3. Aufl. 2013, GG Art. 12 Rn. 46, 48.

Für die Qualifizierung faktischer Beeinträchtigungen auf die Berufstätigkeit des Antragstellers als Eingriffe in die Berufsfreiheit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, dass eine objektiv berufsregelnde Tendenz erkennbar ist, oder dass die staatliche Maßnahme als **nicht bezweckte, aber doch vorhersehbare und in Kauf genommene Nebenfolge** eine schwerwiegende Beeinträchtigung der beruflichen Betätigungsfreiheit bewirkt.

Vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 3.12.2020 - 1 S 3737/20, NVwZ 2021, 90 m. w. N.

Wie oben dargelegt, ist der Antragsteller in seiner Berufsausübungsfreiheit betroffen.

[eine halbe Seite wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen herausgenommen]

Jedenfalls ist der Antragsteller in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß **Art. 2 Abs. 1 GG** betroffen, da er die Quarantäne erdulden muss.

b.

Für eine staatliche angeordnete **Absonderung** von COVID-19-Genesenen fehlt es bereits an einer **tauglichen Ermächtigungsgrundlage**.

Die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG setzen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zumindest einen **Ansteckungsverdacht** voraus (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Ansteckungsverdächtiger ist nach der Legaldefinition in § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG

„anzunehmen“, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte (Bales/Baumann, a.a.O. § 2 Rn. 13; Schumacher/Meyn, Bundes-Seuchengesetz, 2. Aufl., 1982, § 2 S. 10). Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist (anders die abweichende Formulierung in § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Tierseuchengesetzes - TierSG - zur Legaldefinition des ansteckungsverdächtigen Tieres). Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme „geradezu aufdrängt“. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil (so im Ergebnis auch Urteil vom 15. Februar 2001 - BVerwG 3 C 9.00 - Buchholz 418.6 TierSG Nr. 17 S. 3 = juris Rn. 15 a.E. <zu der vergleichbaren Formulierung in § 1 Abs. 2 Nr. 7 TierSG a.F.>).

[...]

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Ob gemessen daran ein Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG zu bejahen ist, beurteilt sich unter Berücksichtigung der Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und der verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen sowie anhand der Erkenntnisse über Zeitpunkt, Art und Umfang der möglichen Exposition der betreffenden Person und über deren Empfänglichkeit für die Krankheit.“

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012, 3 C 16.11, Rn. 31 ff.

Nach Ansicht des Robert Koch-Instituts kann nach aktuellem Kenntnisstand bei Personen, die eine molekulardiagnostisch

nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und wieder als genesen gelten, von einer partiellen Immunität ausgegangen werden.

Vgl.

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html> „Was wird empfohlen bei Personen, die als genesen gelten?“ (Stand: 11.03.2021).

Dass das RKI die Ansteckungs- und somit Übertragungswahrscheinlichkeit für äußerst gering hält, wird auch daran deutlich, dass es COVID-19-Genese bei der Impfreiheitsfolge nachrangig einstuft (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Aufgrund der Immunität nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion und in Anbetracht des weiterhin bestehenden Impfstoffmangels sollten immungesunde Personen, die eine SARS-CoV-2- Infektion durchgemacht haben, nach Ansicht der STIKO zunächst nicht geimpft werden. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens 6 bis 8 Monate nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion. Entsprechend sollte frühestens 6 Monate nach Genesung bzw. Diagnosestellung eine COVID-19-Impfung unter Berücksichtigung der Priorisierung erwogen werden. Hierbei reicht eine Impfstoffdosis aus, da sich dadurch bereits hohe Antikörpertiter erzielen lassen, die durch eine 2. Impfstoffdosis nicht weiter gesteigert werden. Ob und wann später eine 2.COVID-19-Impfung notwendig ist, lässt sich gegenwärtig noch nicht sagen.“

Vgl. Epidemiologisches Bulletin 12/2021
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/12_21.pdf?__blob=publicationFile S. 15.

Zudem wurden in einer Studie aus Qatar 133 266 Proband*innen untersucht; nur 54 davon steckten sich ein zweites Mal an und zeigten Symptome. Das Risiko für eine Zweitinfektion mit Symptomen schätzen die Autor*innen der Studie daher auf lediglich 0,02 Prozent.

Vgl. <https://www.quarks.de/gesundheit/medizin/corona-sind-wir-nach-einer-infektion-immun/> m. w. N. und Studien.

Nach der oben aufgeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Ansteckungsverdachts auf eben diese verfügbaren epidemiologischen Kenntnisse abzustellen. Es ist hiernach wesentlich unwahrscheinlicher, dass COVID-19-Genesene erneut Krankheitserreger aufnehmen, als das Gegenteil. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Ansteckungsverdacht i. S. v. § 2 Nr. 7 IfSG liegt bei Genesenen daher grundsätzlich nicht vor.

c.

Aufgrund der mindestens partiellen Immunität von Genesenen ist die Maßnahme auch **nicht erforderlich**. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass es sowohl in anderen Bundesländern als auch in früheren Fassungen der streitgegenständlichen Verordnung Ausnahmen von der Quarantäne bei ~~Auslandseinreise~~ für Genesene gibt bzw. gab.

So lautet § 2 Abs. 1 Nr. 4 der **aktuellen** baden-württembergischen Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ):

„[Von der Absonderungsverpflichtung nicht erfasst sind] Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens drei Monate zurückliegende, durch eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.“

In der zugehörigen Verordnungsbegründung heißt es auszugsweise:

„Von der Absonderungspflicht sind zudem Personen ausgenommen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegende, durch eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCRTest) bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Wurde kein ärztliches Zeugnis ausgestellt, kann der Nachweis auch durch Vorlage des Befundes eines positiven PCR-Testes erbracht werden. Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht bei der Personengruppe nicht, da nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden kann.“

Vgl. Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (SARS-CoV-2) (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne- CoronaVO EQ) vom 17. Januar 2021, https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210117_CoronaVO_Einreise-Quarantaene_Begrueendung.pdf

Auch in Hessen wurde ursprünglich durch Art. 1 Nr. 2 a) aa) der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 § 2 der Corona-Quarantäneverordnung um eine Ausnahme für „Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendem durch Nukleinsäurenachweis bestätigte Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen“ erweitert. In der dazugehörigen Begründung (GVBl. 2021, S. 4) hieß es, dass bei ihnen nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden könne.

Mit der Neufassung der §§ 1, 2 der Corona-Quarantäneverordnung durch Art. 1 Nr. 1 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung

der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 wurden die Ausnahmen für Genesene und Geimpfte wieder entfernt. In der Begründung (GVBl. 2021, S. 32) hieß es, dass es in beiden Fällen aktuell keine hinreichende wissenschaftliche Evidenz für eine sterile Immunität gäbe, eine Übertragung der Viren durch diese Personen könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verordnungsgeber traf allerdings keine Aussagen dazu, auf welcher wissenschaftlichen Basis er seine Einschätzung innerhalb von zwei Wochen geändert hat. Seine Einschätzung liegt vielmehr evident im Widerspruch zur Ansicht des Robert Koch-Instituts, das von einer Schutzwirkung von mindestens sechs bis acht Monaten nach überstandener Infektion ausgeht und dessen Einschätzung nach § 4 IfSG übergeordnete Bedeutung zukommt.

Es erstaunt schon sehr, dass der Verordnungsgeber, der sich – wie nahezu auch alle Obergerichte, ebenso wie der hiesige Senat – ansonsten stoisch an die Ansicht des RKI hält, aber in diesem Fall eine abweichende, nicht näher begründete Entscheidung trifft. Das Vorsorgeprinzip stößt spätestens an dieser Stelle an seine rechtlichen Grenzen.

Rechtsanwältin Jessica Hamed


Darüber hinaus schrieb der Verordnungsgeber in derselben Begründung nur zwei Absätze weiter unten hinsichtlich der zwischenzeitlichen Verlängerung der Ausnahme des § 3a Abs. 1 Satz 5 von drei auf sechs Monate: „Mit Nr. 3 wird angesichts der derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse die Zeitspanne, innerhalb der nach überstandener Infektion mit SARS-CoV-2 eine Immunität zu vermuten ist, auf sechs Monate verlängert.“


Der Verordnungsgeber widerspricht sich somit selbst. Er scheint schließlich grundsätzlich von einer Immunität bei COVID-19-Genesenen auszugehen. Diese Erkenntnis muss dann aber auch in Situationen, die epidemiologisch weitaus weniger gefährlich sind als das

Ansteckungsrisiko im selben Haushalt, gelten, wie eben bei Auslandseinreise.

Er kann sich vorliegend auch nicht auf das gängige „Argument“ der Virusvarianten berufen, da der Anteil der Virusvarianten (VOC) an positiven Proben in Deutschland inzwischen bei 90 % liegt

- vgl.

 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-31.pdf?blob=publicationFile S. 13 -

und somit die meisten Genesenen, , eine Infektion mit eben diesen VOC überstanden und somit gegen eben diese einen Schutz aufgebaut haben werden.

d.

Die Maßnahme ist jedenfalls **nicht angemessen**.

Gegenüber dem - wie dargelegt - allenfalls höchst minimalen Infektionsschutz wiegen die gravierenden Eingriffe in die Grundrechte aller Genesenen - und damit auch in die des Antragstellers - schwerer. Insbesondere dem Grundrecht auf Freiheit der Person muss ein besonderes Gewicht zugemessen werden, denn es ist Grundlage und Voraussetzung für die physische Existenz und die soziale Handlungsfähigkeit des Menschen und damit Basis für alle sonstigen frei gewählten Verhaltensweisen. Außerdem sind die Folgen für seine unternehmerische Tätigkeit dem Antragsteller nicht zuzumuten. Der Ordnungsgeber verstößt hier deutlich gegen das Übermaßverbot.

In diesem Sinne auch der Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Steffen Augsburg in einem Interview am 06.04.2021 (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Also sollten zum Beispiel Quarantäneregelungen, Ausgangssperren und Kontaktverbote für Geimpfte schon jetzt nicht mehr gelten?

Teilweise gibt es sogar schon Ausnahmeregelungen, die baden-württembergische Quarantäneverordnung sieht etwa Ausnahmen für Personen vor, die eine Covid19-Infektion hinter sich haben. In Hessen und Sachsen gab es kurzzeitig ähnliche Vorschriften; in den meisten Verordnungen ist das aber nicht mehr oder noch nicht geregelt. Meiner Meinung nach liegt auf der Hand, dass solche Verordnungen, in denen es ja um sehr weitgehende Maßnahmen geht, verfassungswidrig sind, wenn sie keine Ausnahmen vorsehen. Hier müssen die Verordnungsgeber schnell aktiv werden. Und wenn sie das nicht tun, müssen die Gerichte einschreiten.“

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/corona-lockerungen-fuer-geimpfte-spahn-quarantaene-ausgangssperren-kontaktverbote-maskenpflicht-restaurantbesuch-klagen/>

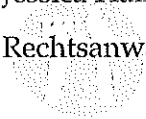
Da aktuell aufgrund der nur kurzzeitig geltenden Regelungen der effektive Rechtsschutz droht, zu versagen, wird beantragt,

1. dem Antragsgegner im Hinblick auf den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz eine Frist zur Stellungnahme bis längstens zum 09.04.2021 12 Uhr einzuräumen;
2. den Antragsteller über die seitens des Senats erfolgte Fristsetzung in Kenntnis zu setzen.

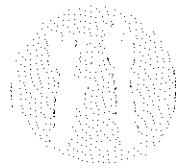
Die Frist ist angemessen, da der Antrag nicht nur aufgrund der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung offensichtlich begründet ist, sondern auch bewusst knappgehalten wurde und andernfalls fachgerichtlicher Rechtsschutz kaum mehr zu erlangen wäre.

Diesseits wird auf die Möglichkeit zur Erwiderung auf die
Stellungnahme des Antragsgegners **ausdrücklich verzichtet**, um dem
Senat eine rasche Entscheidung zu ermöglichen.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



Rechtsanwältin Jessica Hamed